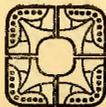


**DIE SOZIALE
ARBEITERVERSICHERUNG
IN DEUTSCHLAND UND POLEN**



1920
VERLAGSGESELLSCHAFT KARL MIARKA IN NIKOLAI

Um die reiche schlesische Piastenerde tobte ein gewaltiger Kampf. Es gilt um die Erde, in deren Innern der fleissige polnische Bergmann und in den Hüttenwerken der Industrie der ausdauernde und unermüdliche polnische Hüttenmann seit vielen Jahren Milliardenwerte für diejenigen schafft, die auf Schritt und Tritt die nationalen Gefühle dieses polnischen Arbeiters verletzen, die ihm sogar den Gebrauch der Muttersprache während der Arbeit untersagten und als Träger der preussischen Polizeigewalt seine allerloyalsten Vereinigungen unterdrückten.

Im Kampfe um den Besitz der reichen schlesischen Erde und die weitere Ausnutzung des polnischen Arbeiters gebrauchen die Deutschen die widerwärtigsten Mittel. Als erfahrene Volksverdummer gefallen sie sich in der Anwendung der grossen Lüge, Polen sei ein Staat ohne demokratische Grundsätze, in dem der Arbeiter ohne jeden Schutz dahinglebt.

Eine solche bewusste Lüge enthielt der Aufruf an die ober-schlesischen Invaliden und Witwen verstorbener Arbeiter, in dem behauptet wurde, dass im Falle des Anschlusses Oberschlesiens an Polen kein Invalide und keine Witwe ihre Rente weiterhin erhalten würde. Man kann die Verfasser dieses Aufrufs der bewussten Lüge zeihen, denn es müsste ihnen bekannt sein, dass der Artikel 312 des Friedensvertrages Polen die Pflicht auferlegt, die soziale Arbeiterversicherung in ihrem ganzen Umfange aufrechtzuerhalten, und dass die Deutschen zu diesem Zwecke einen entsprechenden Teil des von den deutschen Versicherungsinstituten angesammelten Vermögens an Polen abgeben müssen. Bewusste Lügen sind auch alle ähnlichen Behauptungen in den deutschen Zeitungen.

Aufgabe dieser Broschüre ist die Bekämpfung der lügnischen, zur Irreführung der Unwissenden bestimmten Behauptungen und der Nachweis

- 1) dass alle Arten der sozialen Versicherung, die unter der preussischen Herrschaft in den polnischen Ländern bestanden haben, auch weiterhin aufrecht erhalten werden;
- 2) dass diese Versicherungen in Polen noch bedeutend verbessert und dass diese Verbesserungen schon ins Leben gerufen werden.

Die soziale Arbeiterfürsorge war in Deutschland nicht das Ziel der sozialen Gesetzgebung, sondern nur ein Mittel zum Ziel, ein

Mittel zur Erhaltung der sozialen Ordnung und Ruhe. Diese Auffassung der staatserhaltenden Regierungsfaktoren war zur Unfruchtbarkeit verdammt. Die Regierung, die ihrem Ziele nur unter dem Zwang zustrebte, war bei der Schaffung der Mittel, bei der Abfassung der Vorschriften zur Arbeitergesetzgebung genötigt, nach allen Seiten Rücksicht zu nehmen und besonders mit der Macht der Konservativen und nationalliberalen Partei zu rechnen, sodass das aufgebaute Versicherungsgebäude ziemlich elend ausfiel.

Auch die Reichsversicherungsordnung vom Jahre 1911 brachte keine ausreichende Besserung. Die Unzufriedenheit des deutschen Arbeiters mit den Versicherungsgesetzen war allgemein. Keine schreienden Artikel in den Regierungs- und kapitalistischen, zum Teil auch in Zentrumsblättern, keine trügerischen Tabellen und graphischen Darstellungen der Versicherungsinstitute konnten an der Tatsache etwas ändern und vermochten auch nicht zuwege bringen, dass die unzureichenden Vorschriften der Versicherungsgesetze die Arbeiter und ihre Familie nicht schädigen. Die Rechtsschutzbüros der deutschen Arbeiterverbände können in dieser Hinsicht als Museen angesehen werden, in denen die praktischen Beläge des an dem gesamten Arbeiterstande begangenen Unrechts gesammelt wurden. Auf den Arbeiterverbandstagen und in den öffentlichen Arbeiterversammlungen wurden gegen die Mängel der sozialen Arbeiterversicherung laute Klagen erhoben. Von Seiten der Arbeiterverbände gelangten denn auch bei der Regierung fortgesetzt Anträge auf Verbesserung der sozialen Gesetzgebung.

Anders in dem soeben wiedererstandenen und durchaus demokratischen Polen. Dort ist der gesetzgebende Reichstag noch vor Beschliessung der Konstitution an die Einführung der Arbeiterversicherung herangetreten. Am 19. Mai hat der polnische Reichstag das Krankenkassengesetz angenommen. Dieses Gesetz bietet den Arbeitern und ihren Familien solche Vorteile und einen solchen Schutz, an den der deutsche Arbeiter auch nach dem grossen politischen Umschwung garnicht denken kann. Die Tatsache, dass der polnische Reichstag gleich zu Beginn seiner gesetzgeberischen Tätigkeit die soziale Arbeitergesetzgebung energisch anfasste und schon in seinem ersten Gesetz eine wirklich gediegene Fürsorge des Arbeiters und seiner Familie entfaltete, beweist, dass die Mehrzahl des polnischen Volkes den Arbeiter nicht als Maschine und ergebene Werkzeug des Unternehmens zum willkürlichen Gebrauch ansieht, sondern als wichtigen Faktor der Staatswirtschaft im streng demokratischen Sinne auffasst. Im demokratischen Polen ist die Mehrzahl des Volkes der Ansicht, dass der Arbeiterstand in der Volksgemeinschaft durchaus keine minderwertige Bevölke-

rungsschicht darstellt und dass die Staatsgesetze dem Arbeiter die Möglichkeit geben müssen, an den Erträgnissen der Nation ebenso teilzunehmen, wie dies den anderen Bevölkerungsschichten gewährleistet ist.

Polen zahlt alle Versicherungsunterstützungen.

Bevor wir den Beweis erbringen, dass das polnische Krankenkassengesetz dem Arbeiter viel grössere Vorteile bietet als das deutsche, müssen wir feststellen, dass diejenigen gelogen haben, die dem polnischen Arbeiter in den Plebiszitgebieten erzählt haben, dass in Polen die Renten nicht gezahlt werden, die unter der preussischen Herrschaft durch die deutschen Versicherungsinstitute gezahlt wurden. Sie haben — wiederholen wir — mit vollem Bewusstsein gelogen, denn sie wussten, dass Polen gemäss dem Artikel 312 des Versailler Vertrages alle Versicherungsarten aufrecht erhalten wird, die in den ehemaligen preussischen Landesteilen zur Zeit der preussischen Herrschaft bestanden haben.

Die deutschen Versicherungsinstitute haben von den polnischen Arbeitern und von den in den ehemals preussischen Landesteilen gelegenen industriellen Unternehmungen seit Jahrzehnten Beiträge erhoben. Das von diesen Beiträgen angesammelte Vermögen befindet sich in den Händen der deutschen Versicherungsinstitute, mit Ausnahme dessen, was die ehemalige Landesversicherungsanstalt in Posen angesammelt hat. Und auch aus dem Vermögen der Posener Landesversicherungsanstalt stecken viele Millionen in der deutschen Staatsanleihe. Die deutschen Versicherungsinstitute hielten sich zur Weiterzahlung der Renten nicht verpflichtet, solange die polnischen Behörden die Angelegenheit nicht in ihre Hände nehmen. Die Magdeburger Berufsgenossenschaft für die Zuckerindustrie, die jahrzehntelang Beiträge von Zuckerfabriken und Arbeitern auch im polnischen Gebiet eingezogen hat, war die erste, die sogleich nach der Ratifizierung des Friedensvertrages die Zahlung der Vorschussbeträge zur Auszahlung der Renten an Personen im polnischen Gebiet einstellte. Nach dem Beispiel dieser Genossenschaft gingen alle anderen Genossenschaften, darunter auch die Knappschafts-Berufsgenossenschaft, obwohl Hunderttausende polnischer Arbeiter in Westfalen und im Rheinland, sowie in Sachsen, in der Lausitz und in anderen Bergbauegenden in blutiger jahrzehntelanger Arbeit zur Entwicklung der Bergbauindustrie und zur Ansammlung der riesigen Vermögen beigetragen haben, von denen die Unfallversicherungsbeiträge gezahlt wurden und obwohl auch die in der früheren Provinz Posen und in Westpreussen gelegenen Salz- und Braunkohlenbergwerke mit ihren aus dem gesammelten Vermögen

des polnischen Arbeiters gezahlten Beiträgen zur Ansammlung des Genossenschaftsvermögens beitragen.

Die Deutschen haben offenbar angenommen, dass Polen mit dem Versicherungswesen sich keinen Rat geben werde und dass sie dadurch ein Mittel für ihren Plebiszitkampf in die Hand bekommen. Sie haben sich jedoch verrechnet, denn sie haben die Lebenskraft des polnischen Volkes und seinen Organisationssinn sehr unterschätzt. Die von den deutschen Versicherungsinstituten zurückgehaltenen Renten werden zusammen mit den Zulagen in den ehemals preussischen Gebieten weitergezahlt. Bei der Landesversicherungsanstalt in Posen wurde eine besondere Abteilung für Unfallversicherung anstelle der deutschen Berufsgenossenschaften und eine weitere besondere Abteilung für die Privatbeamtenversicherung anstelle der deutschen Angestelltenversicherung in Berlin-Wilmersdorf gebildet. Im Werden begriffen ist auch eine Pensionskasse für Eisenbahner anstelle der Pensionskasse für preussische Eisenbahner des Eisenbahnverbandes in Berlin. In allen diesen Kassen werden den Arbeitern und Beamten alle in den deutschen Kassen erworbenen Mitgliedsjahre angerechnet. Im Entstehen begriffen ist auch in Posen ein Oberstes Versicherungsamt anstelle des Reichsversicherungsamtes in Berlin.

Polen erfüllt auch seine soziale Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitern in dem von den Russen in dieser Hinsicht vernachlässigten Lande des ehemaligen Königreichs Polen (Russisch Polen).

Das oben erwähnte polnische Gesetz vom 19. Mai 1920, das in ganz Polen Geltung haben wird, findet in erster Linie seine Anwendung in dem ehemals russischen Gebietsteil, wo die früheren russischen Machthaber die Arbeiterversicherung sehr vernachlässigten. Aber die Vorschriften, die dem Arbeiter mehr Vorteile bieten als die entsprechenden deutschen und österreichischen Vorschriften werden natürlich auch in den ehemals preussischen Landesteilen und in Galizien Anwendung finden.

Die polnische Krankenkasse bietet weit grössere Vorteile.

Nun wollen wir sehen, welche weit grösseren Vorteile das polnische Krankenkassengesetz vom 19. Mai 1920 dem Arbeiter und seiner Familie bietet, als die deutsche Reichsversicherungsordnung.

In Deutschland ist die Vereinigung sämtlicher Krankenkassen bis jetzt nicht gelungen. Die Vereinigung der Kassen, die Verschmelzung mehrerer zum Teil kleiner Kassen in eine grosse Krankenkasse ist eine sehr gerechte Forderung der Arbeiter, auf die jedoch die deutschen Arbeiter noch lange warten müssen. In Deutschland bestehen die verschiedenartigsten Krankenkassen, allgemeine Orts-

Krankenkassen, einzelne Ortskrankenkassen, landwirtschaftliche Kassen, Fabrikassen, Baugewerkskassen, Innungskassen. In jedem Orte gibt es mehrere Kassen, in den grösseren Städten viele, sogar sehr viele.

Das polnische Gesetz schreibt vor, dass in jedem Kreis nur eine Kasse bestehen kann. Nur Städte mit mehr als 50 000 Einwohner können eine besondere Kasse für sich haben, jedoch nur eine. Die Vorteile, die aus der Bildung einer gemeinsamen Krankenkasse für den ganzen Kreis hervorspriessen, sind bedeutend.

1) Zahlreiche Kompetenzstreitigkeiten werden vermieden. Wo nämlich an einem Orte eine grössere Anzahl Kassen sich befindet, wie dies in Deutschland der Fall ist, zu denen die verschiedensten Berufsarten gehören, entstehen oftmals Kompetenzschwierigkeiten. Es kommt zu langwierigen Prozessen zum grossen Schaden der Arbeiter, denn die Beiträge der Arbeiter gehen auf die Prozesskosten, während die Kassen und Versicherungsämter Zeit verlieren und die Arbeiter auf die Entscheidung verschiedener Klagen warten lassen.

Wenn jedoch im Kreise oder in der Stadt nur eine Kasse besteht, so gibt es bei den Eingaben der Arbeiter keine Zweifelsfälle und Kompetenzstreitigkeiten sind von vornherein ausgeschlossen.

2) Die Beaufsichtigung der Kassen ist ungewöhnlich erleichtert. Stellen wir uns nur die Bestätigung neuer Kassenstatuten vor. Zur gründlichen Prüfung der Statuten einer Kasse benötigt das höhere Versicherungsamt einen Tag. Befinden sich aber in einer Stadt 20 Kassen, so braucht es zur Prüfung der Statuten 20 Tage. Die Folge davon ist die Notwendigkeit einer grösseren Anzahl Beamten, zu deren Unterhaltung die Arbeiter ebenfalls beitragen müssen, oder auch die Verzögerung in der Erledigung von Eingaben seitens der Arbeiter zu ihrem Schaden. Ebenso ist es mit den übrigen Arbeiten der Aufsicht bestellt, mit dem Sammeln des statistischen Materials für das Reichsversicherungsamt usw. Es ist leichter, eine Kasse gründlich zu beaufsichtigen, ob sie nach den gesetzlichen Bestimmungen arbeitet, die Versicherungsnehmer nicht schädigt, als 20 Kassen.

3) Die Verwaltungskosten verringern sich bedeutend.

Wenn 20 Kassen in eine einzige vereinigt werden, so benötigt diese viel weniger Wohnraum, als wenn jede einzelne der 20 Kassen ihre eigene Verwaltung hat. Es genügt, wenn in den einzelnen Ortschaften Zweigbüros eingerichtet werden. Auf diese Weise wird für die Bedürfnisse der Mitglieder besser gesorgt; denn während im ersten Falle ein Mitglied oftmals von einem Ende der Stadt nach dem anderen Ende in seine Kasse gehen muss, wird es im anderen Falle, wo es nur eine Kasse gibt, sich nur an die nächst-

liegende Zweigstelle zu wenden brauchen. Das bedeutet besonders in dringenden Fällen eine grosse Erleichterung.

Während in 20 Kassen 20 Vorstände und 20 Ausschüsse notwendig sind, braucht eine Kasse nur einen Vorstand und einen Ausschuss. In 20 Kassen werden mehr Beamte benötigt als in einer Kasse. Es werden daher grössere Geldaufwendungen für Beamte notwendig, während man im anderen Falle das Geld für Mehrleistungen an die Mitglieder und ihre Familien übrig hat. Die Durchführung der Generalversammlungen ist ebenfalls bedeutend billiger, da es nur eine gemeinsame Kasse gibt. In einer gemeinsamen Kasse werden auch bedeutend weniger Geschäftsbücher und Schreibmaterialien benötigt, die gegenwärtig so teuer sind.

Mit einem Wort: Die Organisation der Krankenkassen in der Weise, dass in jedem Kreis bezw. in jeder grösseren Stadt nur eine Krankenkasse besteht, verringert ganz bedeutend die Verwaltungskosten, sodass die Kasse ihren Mitgliedern und deren Familien grössere Leistungen bieten kann.

4) Die Leistungsfähigkeit der Kasse erhöht sich und sie ist in der Lage ihre Leistungen bedeutend zu erhöhen.

Es herrscht ein grosser Mangel an entsprechenden Heilstätten, klimatischen Anstalten und Arbeiterbädern. Wer benutzt die gegenwärtig bestehenden verschiedenen Badeorte? Nur vermögende Leute, und oftmals solche, die der Heilung nicht bedürfen und Bade-reisen nur zum Vergnügen unternehmen. Selten hat ein Arbeiter die Mittel dazu, um in Badeorten Heilung zu suchen. Nur die soziale Versicherung kann dem Arbeiter das geben, was sich die vermögenden Leute für eigenes Geld leisten können. Aber die deutsche Versicherung zeigt in dieser Hinsicht bedeutende Mängel. Die Landesversicherungsanstalten können die kranken Versicherungsnehmer zur Kur schicken, wenn Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustandes besteht. Sie machen zwar von diesem Rechte Gebrauch, aber nicht in dem Maasse als dies notwendig wäre und oftmals erst dann, wenn es zu spät ist. Die Landesversicherungsanstalt übernimmt bekanntlich den Kranken erst nach 26 Krankenwochen in ihre Fürsorge. In dieser Zeit hat die Krankheit meist solche Fortschritte gemacht, dass das Heilverfahren zwecklos ist. Die Krankenkassen sollten daher ihre Mitglieder gleich zu Beginn der Krankheit in die entsprechenden Heilanstalten schicken. Was tun indessen jetzt die Krankenkassen? Sie stopfen die Kranken in Lazarette, die von Staub, Rauch und Gasausdünstungen umgeben sind. Was diese Lazarette übrigens bedeuten, wissen unsere oberschlesischen Berg- und Hüttenarbeiter recht gut. Oftmals mussten die Zustände in diesen Lazaretten in den Zeitungen gerügt werden.

Die Arbeiter hatten den Eindruck, dass man sie in den Lazaretten nur deswegen untergebracht habe, damit sie recht bald aus ihnen verschwinden und wieder zur Arbeit gehen. Würde man die Arbeiter in entsprechende Heilanstalten, klimatische Anstalten und Badeorte schicken, wo sie wirklich Aussicht auf Wiedergewinnung ihrer verlorenen Gesundheit und Stärkung der geschwundenen Kräfte hätten, dann würde jeder kranke Arbeiter mit grösster Bereitwilligkeit dorthin eilen. Daher müssten entsprechende Heilanstalten für Arbeiter gegründet und schon bestehende erworben werden. In diesen Anstalten müssten die Arbeiter so zeitig wie möglich geheilt werden. Aus diesem Grunde müssten die Krankenkassen die Gründung und den Aufkauf von Heilanstalten in die Hand nehmen. Das können jedoch nur grosse Kassen tun. Um die Leistungsfähigkeit in dieser Hinsicht zu erhöhen, können sich mehrere Kassen zu diesem Zweck zu einer Genossenschaft verbinden. Die Bildung einer solchen Zweckgenossenschaft ist jedoch einer grösseren Anzahl oder gar Hunderten von kleinen Krankenkassen unmöglich.

5) Eine grosse Kasse kann viel vorteilhaftere Abschlüsse mit Ärzten, Apotheken und verschiedenen anderen Lieferanten machen, als dies vielen kleineren Kassen einzeln möglich wäre.

6) Eine grosse Kasse kann im Kassegebäude ein Ambulatorium unterhalten, in dem verschiedene Spezialärzte an Ort und Stelle ohne grossen Zeitverlust in den verschiedenartigsten Krankheitsfällen Ratschläge erteilen. Eine grosse Kasse hat auch die Möglichkeit, in ernstesten Fällen und bei komplizierten Krankheiten, die schwer zu ermitteln sind, dem Erkrankten mehrere Ärzte zur Verfügung zu stellen, die ihn gemeinsam beobachten und gemeinsam beraten, welche Krankheit in Frage kommt und wie sie behandelt werden muss.

Eine grosse Kasse hat die Möglichkeit, teure Heilmittel von grosser Heilkraft einzukaufen, z. B. Radium, wozu keine der kleineren Kassen imstande sein wird.

7) In einer gemeinsamen Kasse ist die ärztliche Fürsorge besser gesichert, weil in ihr eine grössere Freiheit der Ärztwahl besteht. Unsere oberschlesischen Hüttenarbeiter wissen, was es bedeutet, wenn die ganze Hütten- oder Fabrikbelegschaft einen und denselben Kassenarzt konsultieren muss.

Man könnte noch eine ganze Reihe anderer Vorteile aufführen, die aus einer solchen Vereinheitlichung des Krankenversicherungswesens hervorgehen.

Alle diese Vorteile bietet dem Arbeiter das polnische Krankenkassengesetz, welches bestimmt, dass ein Kreis nur eine Krankenkasse haben darf und dass nur Städte über 50 000 Einwohner eine

eigene Krankenkasse für ihren Stadtkreis gründen können, jedoch nicht mehr als eine.

Was zahlt die polnische Krankenkasse?

Zunächst was die Leistungen anbetrifft: Das polnische Gesetz schreibt für sämtliche Kassen eine Lohnskala vor. Während in einer deutschen Stadt in der beispielsweise 20 Krankenkassen bestehen, jede einzelne von ihnen eine besondere Lohnskala haben kann, nach der die Krankenbezüge berechnet werden, ist in Polen nur eine Skala für sämtliche Kassen vorgeschrieben, sodass nicht nur an einem und demselben Ort einheitliche Krankengelder gezahlt werden, sondern gleichzeitig im ganzen Lande.

Das polnische Gesetz schreibt nachstehende Grundlohnskala vor, nach der das Krankengeld berechnet wird:

Lohn- gruppe	Für				Der Grundlohn beträgt täglich Mark
	täglich. Lohnempfänger		monatliche Lohnempfänger		
			Mark		
	bis	4,—	bis	100,—	3,—
I	über	4,— bis 6,—	über	100,— bis 150,—	5,—
II	"	6,— " 8,—	"	150,— " 200,—	7,—
III	"	8,— " 10,—	"	200,— " 250,—	9,—
IV	"	10,— " 12,—	"	250,— " 300,—	11,—
V	"	12,— " 16,—	"	300,— " 400,—	14,—
VI	"	16,— " 20,—	"	400,— " 500,—	18,—
VII	"	20,— " 24,—	"	500,— " 600,—	22,—
VIII	"	24,— " 28,—	"	600,— " 700,—	26,—
IX	"	28,— " 32,—	"	700,— " 800,—	30,—
X	"	32,— " 36,—	"	800,— " 900,—	36,—
XI	"	36,— " 42,—	"	900,— " 1050,—	39,—
XII	"	42,— " 50,—	"	1050,— " 1250,—	46,—
XIII	"	50,—	"	1250,—	50,—

Das Krankengeld beträgt 60% vom Grundlohn. In Deutschland beträgt das Krankengeld nur 50% vom Grundlohn.

Das polnische Gesetz geht von der Annahme aus, dass allen auf Lohnarbeit Angewiesenen während der Zeit ihrer Erkrankung ausreichender Schutz gewährt werden müsse. Der Beamte, Lehrer, Kaufmann usw., der ein wenig mehr als 1000 Mark monatlich verdient, kann in der gegenwärtigen Zeit nichts ersparen, um im Falle der Erkrankung mit seiner Familie leben zu können. Daher unterliegen in Polen auch diese Kategorien von Berufen der Krankenversicherungspflicht und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe ihres

Einkommens. In Deutschland sind diese Berufsclassen erst dann versicherungspflichtig, wenn sie mehr als 15 000 Mark jährlich verdienen.

Vergleichen wir nun das Krankengeld des Arbeiters in Deutschland und in Polen.

Nehmen wir an, dass die Krankenkasse in Deutschland für Arbeiter, die täglich über 40 Mark verdienen, einen Grundlohn von 40 Mark festsetzt. Alsdann würde ein Arbeiter, der täglich 51 Mark verdient, ein Krankengeld von 50 Procent von 40 Mark, gleich 20 Mark täglich erhalten. In Polen jedoch würde ein Arbeiter mit einem Tagesverdienst von über 51 Mark im Falle seiner Erkrankung 60% von 50 Mark, also 30 Mark tägliches Krankengeld erhalten. Der Arbeiter in Polen erhält somit einhalb Mal mehr Krankengeld als in Deutschland. Ähnlich verhält es sich in den anderen Lohngruppen.

Das polnische Volk hat durch seine parlamentarische Vertretung der Überzeugung Ausdruck gegeben, dass der Arbeiter im Falle seiner Erkrankung mit einer solchen Fürsorge umgeben werden müsse, dass er weder selbst Not leidet, noch auf die Not seiner Familie herabzusehen braucht, und dass er, wenn er nicht von Sorgen um die Ernährung seiner Frau und seiner Kinder gequält wird, umso eher seine Gesundheit wiedererlangt, denn nichts erschwert mehr den Heilungsprozess, wie Sorgen und Kummer.

Die deutschen Krankenkassen zahlen Krankengelder für die Zeit von 26 Wochen. Das polnische Gesetz schreibt vor, dass eine Kasse, die bereits 3 Jahre besteht, für die Zeit von 39 Wochen Krankengelder zahlen muss.

Das polnische Gesetz schreibt auch grosse Leistungen an die Familienmitglieder des Versicherten vor (also an die Ehefrau, die Eltern, Grosseltern, Kinder, Neffen, Brüder, Schwestern, Pflegekinder), sowie auch für uneheliche Kinder, besonders aber: unentgeltliche ärztliche Hilfe und Arzeneien, Wochenhilfe für unversicherte Wöchnerinnen, Stillgeld, Lazarettbehandlung und Begräbnisbeihilfe in Höhe des dreiwöchigen Grundlohnes.

Das polnische Krankenkassengesetz bietet den Wöchnerinnen weit grössere Leistungen, als die deutschen Krankenkassen und obgleich das polnische Gesetz dem Arbeiter weit grössere Vorteile bietet als das deutsche, zahlt der Arbeiter in Polen bedeutend niedrigere Beiträge als der in Deutschland. In Deutschland zahlt der Arbeiter $\frac{2}{3}$ der Beiträge, nur in Knappschafts- und Innungskassen ist die Teilung der Beiträge zur Hälfte möglich. Wo jedoch die Arbeitgeber die halben Beiträge zahlen, haben sie auch im Vorstände und in den Generalversammlungen die halbe Stimmzahl,

In solchen Fällen werden die Arbeiter nur mit Mühe irgend welche Verbesserungen in den Kassen durchführen können, denn die Arbeitgeber widersetzen sich gewöhnlich solchen Anträgen, während die Arbeitervertreter mit ihrer halben Stimmzahl die Statutenänderung allein nicht durchführen können.

In Polen zahlt der Arbeiter nur $\frac{2}{5}$, der Arbeitgeber $\frac{3}{5}$ der Beiträge. Dagegen haben die Arbeiter im Vorstand und im Rat (bedeutet so viel wie in Deutschland Ausschuss) $\frac{2}{3}$, die Arbeitgeber $\frac{1}{3}$ Stimmen.

Leistungen in anderen Versicherungszweigen.

Ebenso wie das Krankenkassengesetz, das der polnische Reichstag bereits verabschiedet hat, dem Arbeiter bedeutend grössere Vorteile bietet als das deutsche dem Arbeiter in Deutschland, verhält es sich auch mit der projektierten Invalidenversicherung.

Die Invalidenrente soll 2% des Grundlohnes betragen mit einem Staatszuschuss von 240 Mark jährlich.

Vergleichen wir im Nachstehenden die Rente eines Invaliden in Polen und Deutschland auf Grundlage einer 10-jährigen Mitgliedschaft und eines Grundlohnes von 40 Mark. Zehn Jahre sind gleich 3000 Arbeitstage, zu 40 Mark Tagesverdienst ergibt das einen Betrag von 120 000 Mark. Zwei Prozent von diesem Betrage sind 2 400 Mark. Hinzu kommt der staatliche Zuschuss von 240 Mark. Die Invalidenrente nach 10 jähriger Mitgliedschaft beträgt somit 2 640 Mark jährlich.

Wieviel beträgt die Invalidenrente in Deutschland nach 10-jähriger Mitgliedschaft in den niedrigsten V. Klasse?

Staatszuschuss	50.00 Mk.
Grundlohn 500 Wochen zu 20 Pf.	100.00 Mk.
Steigerungssätze 520 Wochen zu 12 Pf.	62.40 Mk.
<hr/>	
zusammen	212.40 Mk.

Nach einem deutschen Beschluss erhielten die Alters- und Invalidenrentenbezieher im Jahre 1919 20 Mark, ab 1. Juli 1920 weitere 10 Mark Zuschuss. Der Gesamtzuschuss beträgt somit 30 Mark monatlich, oder 360 Mark jährlich. Mit diesem Jahreszuschuss beträgt daher die Invalidenrente in Deutschland $212.40 + 360.00 = 572.40$ Mark.

Die Invalidenrente in Polen wird also nach 10-jähriger Mitgliedschaft viermal höher sein als die Invalidenrente in Deutschland bei der gleichen Mitgliedschaft. Im Laufe der Jahre wird dieser Unterschied noch grösser.

Hierzu ist noch eine Zulage für Kinder bis zum 18. Lebensjahre in Höhe von $\frac{1}{10}$ der Rente des Vaters für jedes Kind vorgesehen.

Unfall-Rente.

Bei vorkommendem Unfall während der Arbeit, sieht das polnische Versicherungsprojekt $\frac{3}{4}$ des für die letzten 52 Wochen gezahlten durchschnittlichen Grundlohnes vor, falls der Beschädigte vollständig arbeitsunfähig ist.

Nehmen wir als Grundlage einen Tagesverdienst von 40 Mark. Der Jahresverdienst beträgt $300 \times 40 = 12\,000$ Mark. Die ganze Rente beträgt in Polen $\frac{3}{4}$ von 12 000 Mark oder 9 000 Mark.

In Deutschland wird zur Berechnung der Rente von dem 1800 Mark übersteigenden Verdienst nur der dritte Teil berücksichtigt. Bei 12 000 Mark wird in Deutschland die Rente nur von $1800 + 10\,200 : 3$ oder von 5 200 Mark berechnet. Die ganze Rente beträgt $\frac{2}{3}$ dieses Betrages, gleich 3 466 Mark jährlich.

Welch grosser Unterschied zwischen der Unfallrente in Deutschland und der projektierten Unfallrente in Polen!

Auch bei der Witwen- und Waisenrente sieht das polnische Projekt weit grössere Vorteile vor. Die Witwe soll $\frac{1}{3}$ der Rente des Mannes erhalten, während jedem Kind bis zum 18. Lebensjahre $\frac{1}{6}$ der Rente des Vaters gewährleistet wird. Eine Witwe mit 4 Kindern würde erhalten $\frac{1}{3} + \frac{4}{6}$ oder die ganze Rente, die der verstorbene Ehemann bezogen hatte, oder im Augenblick des Ablebens erhalten haben würde, falls er Invalide wäre.

Ein Kind, das weder Vater noch Mutter hat, soll $\frac{1}{4}$ der Rente des Vaters erhalten.

Ebenso sollen minderjährige Brüder und Schwestern des Verstorbenen ein Recht auf Rentenbezug haben, falls ihre Eltern nicht mehr am Leben sind.

Der polnische Entwurf zur Invalidenversicherung bietet dem Arbeiter und seiner Familie so riesige Vorteile, an die der deutsche Arbeiter nicht einmal annähernd denken kann.

Unfälle auf dem Wege vom Hause zur Arbeit und umgekehrt erachtet der polnische Entwurf als Unfälle während der Arbeit.

Das Wichtigste in dem polnischen Gesetzprojekt ist noch die Vereinigung der gesamten sozialen Versicherung. Projektiert wird eine Versicherungszentrale für alle Arten Versicherung. Diese wird ihren Sitz in Warschau haben. In den Wojewodschaften werden besondere Versicherungsanstalten für den Bezirk und in den Kreisen lokale Versicherungsämter errichtet. Ein und dieselbe Versicherungsanstalt wird also ebenso Krankengelder, wie Invaliden- und Unfallrenten, sowie Witwen- und Waisenrenten festsetzen. Falls der Erkrankte 26 bzw. 39 Wochen Krankengelder bezogen und sein Gesundheitszustand sich nicht gebessert hat, dann wird dieselbe Versicherungsanstalt, die ihm bis dahin das Krankengeld zahlte, sofort

ohne kleinliche Vorbereitungen und ohne Verzug die Rente festsetzen. Der Gesundheitszustand des Kranken wird während der Behandlungszeit der ersten 6 bezw. 9 Monate gründlich kennen gelernt, die Akten des Kranken bleiben bei derselben Versicherungsanstalt. Es wird daher viel Zeit gewonnen, der Kranke erhält eher seine Rente und die Behandlung des ganzen Versicherungsverfahrens wird bedeutend vereinfacht und verbilligt.

In Deutschland wird der Kranke 26 Wochen durch die Krankenkasse behandelt. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Kranke eine Eingabe an die Landesversicherungsanstalt machen, die das Verfahren zur Festsetzung der Rente einleitet. Sie legt neue Akten an, schickt den Patienten zum Arzt, versendet die Akten von einer Behörde zur andern, um verschiedene Feststellungen zu machen, und es vergehen Monate und mitunter ein Jahr, bis die Rente festgesetzt wird, oder der Antragsteller den Bescheid erhält, dass sie nicht bewilligt werden könne. Der gleiche Vorgang spielt sich in der Unfallsache ab. Dieselben Formalitäten, die bei einer gewöhnlichen Krankheit nach 26 Wochen die Landesversicherungsanstalt erledigt, führt hier nach 13 Wochen die Berufsgenossenschaft aus. Es wird gleichfalls ein neues Aktenstück angelegt, der Kranke von Arzt zu Arzt und von Lazarett zu Lazarett zur Beobachtung geschickt usw.

In Polen wird alles, wie wir oben gezeigt haben, vereinfacht werden. Dieselbe Versicherungsanstalt, die während der ersten 26 bezw. 39 Wochen die Krankengelder zahlt, bereitet während dieser Zeit ohne weitere Ermittlungen die Rente vor. Anstelle der vielen Zentralvorstände der verschiedenen Berufsgenossenschaften und der Landesversicherungsanstalten, die alle zusammen riesige Summen für Verwaltungskosten schlucken, wie dies in Deutschland der Fall ist, wird es in Polen nur eine Versicherungszentrale mit einem Zentralvorstand geben. Anstelle der vielen hundert Sektionen der verschiedenen Berufsgenossenschaften im Lande und der vielen Dutzend Kassen in den Städten und Kreisen, wie dies in Deutschland der Fall ist, und deren Verwaltung gleichfalls riesige Summen schluckt, wird es in Polen nur einige Bezirks-Versicherungsanstalten und nur ein Versicherungsamt in jedem Kreis geben.

Allgemeine Bemerkung.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der polnische Reichstag mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er das Krankenversicherungsgesetz angenommen hat, die das Fundament der künftigen sozialen Versicherung ist und das dem Arbeiter so viele Vorteile bietet,

auch die weiteren Gesetzprojekte über die Invaliditäts- und Unfallversicherung, sowie über die Vereinigung des ganzen sozialen Versicherungswesens beschliessen wird, das den Arbeitern und deren Familien einen gediegenen, fürsorglichen Schutz im polnischen Reiche gewähren wird.

Aus obigen Ausführungen konnte sich jeder überzeugen, dass die soziale Versicherung in Polen besser als die in Deutschland ist, gleichgültig ob es sich um das vom polnischen Reichstag bereits beschlossene Krankenkassengesetz handelt, oder um das projektierte Invaliden-, Alters-, Unfall-, und Witwen- und Waisenversicherungsgesetz.

Eine schlechtere Versicherung als die gegenwärtige deutsche brauchen die oberschlesischen Arbeiter unter polnischer Herrschaft nicht zu befürchten. Dafür bürgt uns das Verfassungsgesetz der Wojewodschaft Schlesien, das am 16. Juli 1920 durch den polnischen Reichstag angenommen wurde, dessen Artikel 7 wörtlich lautet:

Die Gesetzgebung betreffend die soziale Versicherung und die Versorgung der Kriegsinvaliden, sowie auch der Kriegswitwen und Kriegswaisen ist solange Sache des schlesischen Landtages, als die staatliche Gesetzgebung der Arbeiterklasse, bezw. den Kriegsinvaliden-, Witwen und Waisen in der ganzen polnischen Republik nicht bessere, zumindestens aber die gleiche Fürsorge gewährleistet als die bestehenden Gesetze in Schlesien gewähren.

Daraus geht hervor, dass nach erfolgtem Anschluss Oberschlesiens an Polen die bisherigen sozialen Versicherungen nicht aufgehoben werden können, falls Polen nicht bessere Versicherungen als die deutschen einführt. Wir haben uns aber überzeugt, dass die soziale Versicherung in Polen besser ausgebaut sein wird, als in Deutschland. Und einer besseren Versicherung wird sich wohl kein Arbeiter widersetzen. Übrigens werden die oberschlesischen Arbeiter im Landtage der schlesischen Wojewodschaft die Majorität haben. Die Arbeiter werden also mit Vernunft selbst entscheiden, ob sie die polnische Versicherung gegenüber der bisherigen deutschen für besser erachten.

In der Verlagsanstalt K. MIARKKA, NIKOLAI

sind erschienen:

J. Pampuch.

150 Jahre preussischer Knechtschaft

oder die Leiden der oberschles. Polen unter der preussischen Herrschaft. brosch. 3,— mk.

Dr. Josef Opielka.

Oberschlesien, Polen und der Katholizismus.

Dem Herrn Dr. Nieborowski zur Entgegnung.

brosch. 1,25 mk.

J. Pampuch.

150 lat niewoli pruskiej

czyli męczeństwo ludu śląskiego pod rządami pruskimi.

brosch. 3,— mk.

X. Dr. Józef Opielka.

Górny Śląsk, Polska i Katolicyzm

W odpowiedzi Ks. dr. Nieborowskiemu. brosch. 1,25 mk.

Roman Rola.

Dlaczego Górnoślązak nie może głosować za Niemcami?

brosch. 1,— mk.

Dr. Edward Rose.

Jakie są powody gospodarcze dla których Górnoślązak głosować powinien za Polską?

brosch. 1,25 mk.

Jan Przybyła.

Walka o G.-Śląsk od powstania do plebiscytu.

Szkice i obrazki.

brosch. 1,25 mk.

Aleksander Ringmann.

Przyszłość ekonomiczna i jej związek gospodarczy ze Śląskiem.

brosch. 1,50 mk.

Konstanty Prus

O pierwszych polskich drukarzach i wydawcach na Śląsku Górnem to i owo

brosch. 2,50 mk.